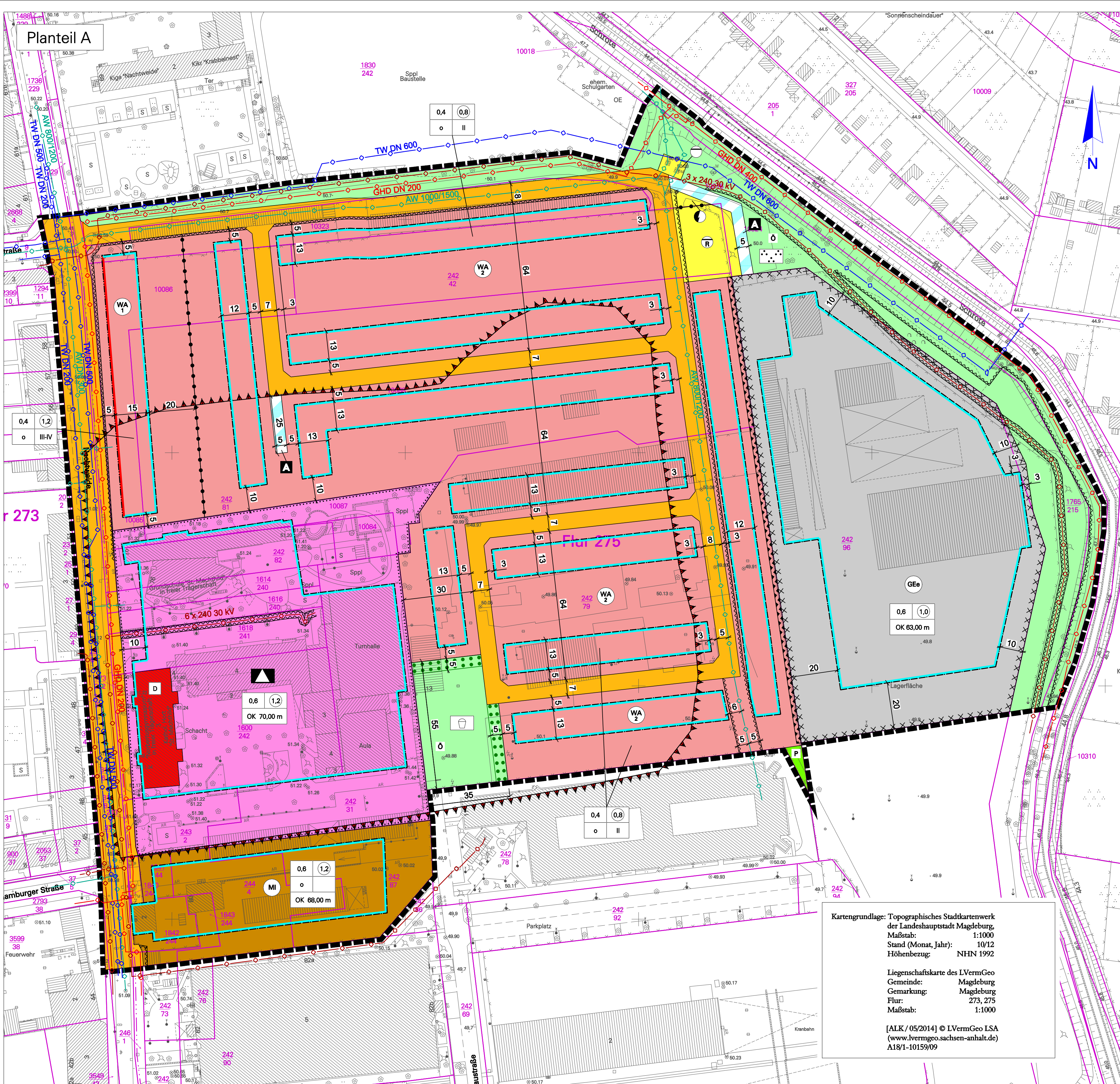




Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- GEa** eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4** = Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)
- 0,8** = Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)
- II** = Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 19 BauNVO)
- OK** = Oberkante baulicher Anlagen über NHN (§ 18 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o** = offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
- Baulinie** (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Schulen und schulischen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen**

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen**
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Private Straßenverkehrsflächen (Anliegerstraße)**
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentlicher Fuß- und Radweg**

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 BauGB)

- Versorgungsfläche Elektrizität**
- Versorgungsfläche Abwasser**
- Versorgungsfläche Regenwasserückhaltung**

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- P** Private Grünflächen
- Ö** Öffentliche Grünflächen
- Parkanlagen**
- Spielplatz**

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

9. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- Lärmschutzwand, siehe Pkt. 4.3 der textlichen Festsetzungen**

II. Nachrichtliche Übernahmen

- D** Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Archäologisches Flächendenkmal (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- Altlastenverdachtsflächen (§ 9 Abs. 5 BauGB)**
- Abwasserleitung unterirdisch**
- Trinkwasserleitung unterirdisch**
- Gashochdruckleitung unterirdisch**
- Starkstromleitung unterirdisch**
- Schutzstreifen für Hauptversorgungsleitungen**

Plantail B Textliche Festsetzungen, Teil 1

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- In den Baugebieten WA 2 sind Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Nutzungen nicht zulässig. (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).
- In den Baugebieten WA 1 und WA 2 sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO).
- Im Baugebiet MI sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO); ebenso sind Tankstellen nicht zulässig (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).
- Im Baugebiet GEa sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 Abs. 1 BauNVO zulässig. Ausgeschlossen sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
- In den Baugebieten WA, MI und GEa sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten zulässig als eigenständiger Nebenbetrieb aus der Eigenproduktion, Ver- und Bearbeitung von Gütern von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn er im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Hauptbetrieb steht. Die Verkaufsstätte muss dem gewerblichen Betrieb äußerlich erkennbar angegliedert und als dessen Bestandteil wahrnehmbar sein. Die Verkaufsstätte muss der zugehörigen Betriebsfläche deutlich untergeordnet sein.
- Ausnahme: Im Baugebiet WA 1 kleinfächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des "Nachbarschaftsladens" zulässig bis zu einer Größe von maximal 400 m² Verkaufsfläche in den Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie- und Apothekewaren, Zeitschriften, Blumen, zoologischer Bedarf.

2. Flächen und Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Schotterterrassen, Rasengitter, Großfugenpflaster). Dies gilt nicht für Fahrgassen auf Stellplatzanlagen. Ausnahmen sind zulässig bei Erdbebenrisiko aufgrund von Bodenbelastungen.
- Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zurück zuhalten und zu versickern bzw. zu verwerten. Die jeweiligen Baugrundverhältnisse sind dabei zu beachten.
- Auf Stellplatzanlagen ist je 6 angelegener Stellplätze mindestens ein großkroniger, heimischer Laubbau, SU mind. 16 cm, in eine mind. 2 m breite und mind. 10 m² große Pflanzfläche zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Die Flächen zum Anpflanzen innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind zu mind. 80 % mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Die privaten Verkehrsflächen dienen dem Anliegerverkehr der jeweiligen Baugebiete. Auf allen privaten Verkehrsflächen besteht ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen sowie für Rettungs- und Ver- und Entsorgungverkehr.

5. Flächen und Vorkehrungen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- In den Baugebieten WA 1 ist aufgrund der Verkehrsmissionen für die Wohnräume ein Schalldämm-Maß von Außenbauteilen von >35 dB gem. DIN 4109 vorzusehen (Lärmpegelbereich III). Schlafräume sind zur lärmabgewandten Seite vorzusehen oder mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.
- Im Baugebiet MI sind die Außenbauteile der Fassaden auf der West- und Südseite mit einem Schalldämm-Maß von >40 dB gem. DIN 4109 vorzusehen (Lärmpegelbereich IV). Schlafräume sind zur lärmabgewandten Seite vorzusehen oder mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.
- Auf der Fläche für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen ist eine 3 m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Parallel zu dieser Lärmschutzwand ist auf der Westseite eine Gashdrainage zur Abführung von Bodenluft auf mindestens 1 m Breite und ca. 3,50 m Tiefe durch Bodenaustausch herzustellen. Eine Bepflanzung des Drainagestreifens ist zulässig.

II Hinweise

- Hinweis auf Bombenabwurfgebiet
Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten besteht die Notwendigkeit zur Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

- Baumschutzsatzung
Die "Satzung zum Schutz des Baumbestands als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung" in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2009 ist zu beachten.

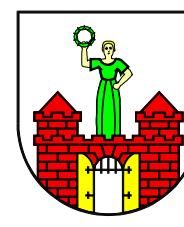
- Altlasten
Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt, entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Boden-schutz-gesetz (BodSchAG LSA), vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Tel.: 540-2715). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren.

- Immissionsschutz
Das Wohngebiet grenzt an Gewerbebetriebe. Gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) kann es durch seltene Ergebnisse an den Anlagen an 14 Kalendertagen pro Kalenderjahr zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes an einem Einwirkungsort kommen.

- Bodenschutz
Auf Freiflächen im Plangebiet, welche zu Grünflächen umgestaltet werden sollen, ist eine durchwurzelbare Bodenschicht im Sinne des § 2 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I Nr. 36, 1999, S. 1554ff) in einer Mächtigkeit von mindestens 40 cm herzustellen. Für die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial entsprechend § 2 Nr. 1 BBodSchV verwendet werden. Die weiteren Vorgaben des § 12 BBodSchV sind zu berücksichtigen.

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt Magdeburg

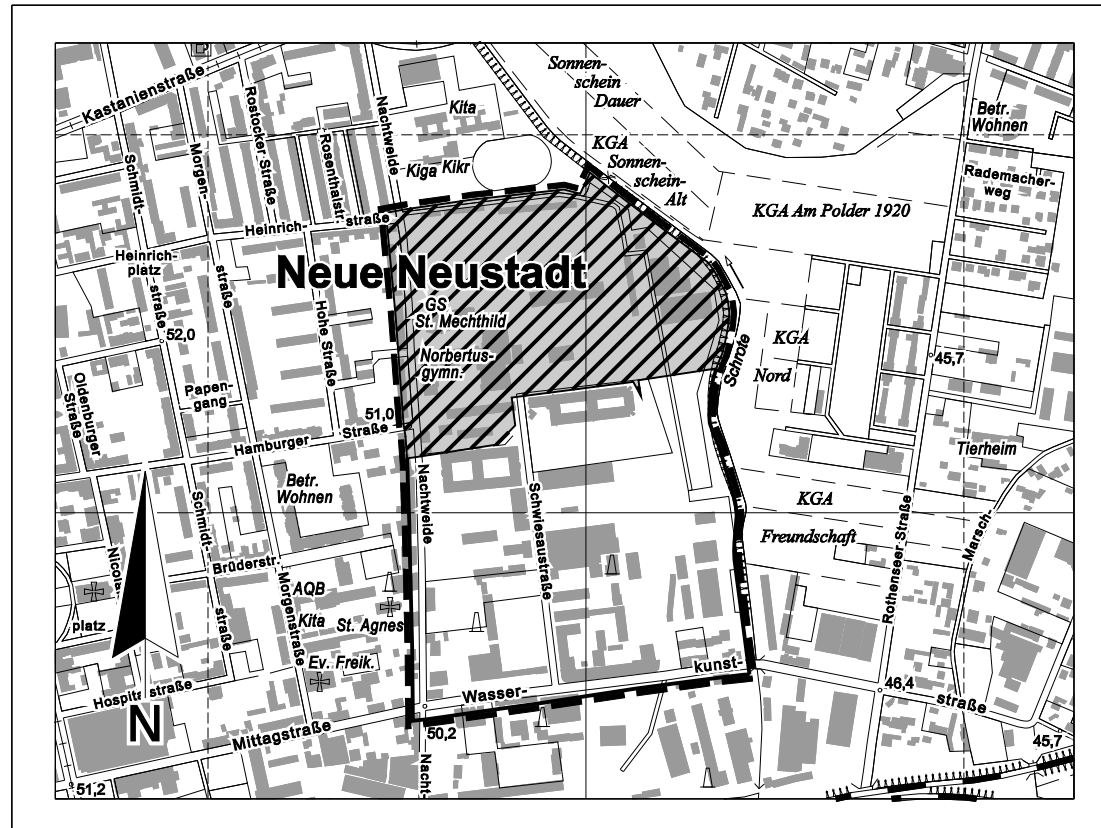


Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 131-1

NACHTWEIDE, in einem Teilbereich

Stand: November 2015

Maßstab: 1 : 1 000



Planverfasser:
Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
An der Steinkuhle 6
39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2015

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131-1 "Nachtweide" bestehend aus der Planzeichnung (Plantail A) und dem Text (Plantail B), als Satzung beschlossen. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Magdeburg, den Siegel ÖbVerming / Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht	Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06.09.2012 gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und § 9 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 131-1 "Nachtweide" im Teilbereich beschlossen. Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 28.09.2012 über das Amtsblatt Nr. 39 ortsüblich bekannt gemacht. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.12.2014 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. benachrichtigt worden. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 131-1 (2. Änderung) und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden über das Amtsblatt Nr. am ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 131-1 (2. Änderung) und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 131-1 (2. Änderung) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 131-1 (2. Änderung) übereinstimmt. Magdeburg, den Siegel Stadtplanungsamt	Die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131-1 im Teilbereich ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Der Beschluss der Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131-1 "Nachtweide" im Teilbereich ist damit in Kraft getreten. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden. Magdeburg, den Siegel Stadtplanungsamt	